

der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen unterstützt werden;

6. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion anzustiften;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor wird, der zur Verweigerung der Grundrechte und -freiheiten der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *hebt hervor*, dass die Diffamierung aller Religionen, insbesondere des Islam und der Muslime, vor allem in den Menschenrechtsforen wirksam bekämpft werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch entschlossene Maßnahmen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts und Materials, das gegen eine Religion oder ihre Anhänger gerichtet ist und eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch politische Institutionen und Organisationen zu verbieten;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lo-

kaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der religiösen Vielfalt einzuleiten, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu fördern;

15. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, unter anderem durch

a) ihre Eingliederung in Fachseminare und Sonderdebatten über den positiven Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt, einschließlich durch Bildungsprogramme, insbesondere das am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>212</sup>;

b) die Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung dieses Dialogs sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 60/151

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>213</sup>.

<sup>212</sup> Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Lesotho, Mali, Marokko, Nigeria, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

**60/151. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/183 vom 20. Dezember 2004 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und Resolution 58/176 vom 22. Dezember 2003,

*daran erinnernd*, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten<sup>214</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Hohen Kommissarin<sup>215</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der zweiundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 14. bis 18. März 2005 in Brazzaville,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>216</sup>,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>217</sup> *begrüßend*, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

<sup>214</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>215</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

<sup>216</sup> A/60/353.

<sup>217</sup> Siehe Resolution 60/1.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**RESOLUTION 60/152**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>218</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Brasilien, Chile, Irak, Singapur.

**60/152. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der För-

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.